

Vereinsstatuten des Forum Managed Care (fmc)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnung

Das Forum Managed Care, gegründet am 20. November 1997, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Unterägeri.

Art. 2 Zweck, Grundlage

Der Zweck dieses Vereins ist

- die Förderung des Informationsaustausches über Managed Care unter allen an Managed Care Interessierten
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Managed Care
- Auseinandersetzung mit Instrumenten und Konzepten von Managed Care

Bei der Erfüllung des Vereinszweckes berücksichtigt das fmc insbesondere die Perspektiven von Versicherten und Patienten.

Art. 3 Tätigkeitsbereiche

Das fmc verfolgt seine Ziele unter anderem durch:

- publizistische Aktivitäten
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
- Informationsaustausch über Internet
- Bildungsmassnahmen
- weitere für die Zweckerfüllung dienende Massnahmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, welche dem Vereinszweck gemäss Art. 2 verpflichtet sind. Ordentliche Mitglieder des fmc sind ausserdem die Gründungsmitglieder. Gründungsmitglieder sind alle an der Gründungsversammlung anwesenden Personen gemäss Gründungsprotokoll. Die Einzelheiten werden in einem Mitgliedschafts- und Beitragsreglement festgelegt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach schriftlicher Anmeldung der Vorstand. Rekurse gegen abgelehnte Aufnahmegesuche behandelt die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem fmc ist auf Ende eines Kalenderjahres in Form eines schriftlichen Kündigungsschreibens möglich. Die Einzelheiten bezüglich Kündigungsfrist werden in einem Mitgliedschafts- und Beitragsreglement festgelegt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet.

Art. 7 Ausschluss und Ablehnung eines Beitrittes

Der Ausschluss eines Mitgliedes, bzw. die definitive Ablehnung von Aufnahmege-suchen (Rekurs), kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss und die Ablehnung eines Beitrittsgesuches können ohne Angabe von Gründen erfolgen.

III. Organisation

Art. 8 Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisoren

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Strategische Beirat
- d) Kontrollstelle (Revisoren).

Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Funktionen des Vorstandes und Strategischen Beirates in einem Organisationsreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet, geregelt.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, in der Regel in Verbindung mit einer öffentlichen Veranstaltung des fmc, statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn 1/5 aller Mitgliederstimmen dies verlangen, statt.

- Die Einladung muss mindestens 6 Wochen im Voraus verschickt werden
- Jedes Mitglied kann an die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Anträge und Traktandenwünsche sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor Versammlung zuzustellen
- Die definitive Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zuzustellen.

Art. 10 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied besitzt je eine Stimme. Weitere Personen haben das Recht, an der Versammlung als Gast teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Über das Stimmrecht anderer Mitgliederkategorien entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden und stimmungsberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann Abstimmungen durch die Mitglieder auf schriftlichem Weg durchführen.

Art. 12 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Beschluss über Zielvorgaben an den Vorstand
- Beschlussfassung über die Entschädigung der Vorstandsarbeit
- Beschlussfassung über Rekurse von nicht aufgenommenen neuen Mitgliedern bzw. vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder
- Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des fmc ergeben
- Festsetzung und Änderung des Mitgliedschafts- und Beitrags- sowie des Organisationsreglements
- Entscheid über Statutenänderung des fmc mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Art. 13 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten und je einem Vertreter der Ressorts gemäss Organisationsreglement zusammen. Der Vorstand beantragt der Mitgliederversammlung den Präsidenten aus seinen Reihen zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Vorstandsarbeit wird finanziell abgegolten. Über dessen Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 14 Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

- a) statutarische Aufgaben:
 - führen der Vereinsgeschäfte
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Aufbau und Leitung der Vereinsexekutive

- b) besondere Aufgaben:
- Bedürfnisse der Mitglieder aufnehmen
 - Querinformation zwischen den Vereinsgremien sicherstellen
 - Erstellen eines Leistungsreglements inkl. Leistungskatalog

Die Zeichnungsberechtigung des Vorstandes ist im Organisationsreglement festgelegt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Der Präsident hat den Stichtentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, jedoch nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Art. 15 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Im Übrigen werden Rechte und Pflichten des Vorstandes im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 15a Strategischer Beirat

Der Strategische Beirat berät den Vorstand in der strategischen Ausrichtung. Die Mitarbeit im Strategischen Beirat ist freiwillig und wird nicht entschädigt. Das Mitgliedschafts- und Beitragsreglement regelt, welchen Mitgliederkategorien die Mitarbeit im Strategischen Beirat offen steht.

Im Übrigen werden Rechte und Pflichten des Strategischen Beirats im Organisationsreglement festgelegt.

IV. Finanzielles

Art. 16 Finanzen, Beiträge

Die entstehenden Kosten für die Tätigkeit des Vereins werden durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge der Mitglieder bestritten, deren Höhe im Mitgliedschafts- und Beitragsreglement, welches integrierender Bestandteil der Statuten bildet, festgelegt wird, sowie durch Legate und Schenkungen. Ausscheidende Mitglieder haften für den Beitrag des laufenden Kalenderjahres, verlieren aber den Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Eintritt unter dem Jahr ist der Beitrag pro rata geschuldet.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils am 1. Januar resp. beim Neueintritt fällig.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 18 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amten zwei Revisoren, die für ein Jahr gewählt werden. Sie haben die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren gewählt werden. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

V. Statutenrevision

Art. 19 Statutenrevision, Beschluss und Antrag

Über die Revision der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Anträge zur Statutenrevision können vom Vorstand oder von den einzelnen Vereinsmitgliedern gestellt werden. Anträge von einzelnen Vorstandsmitgliedern werden vom Vorstand zur Prüfung auf die nächste Mitgliederversammlung angenommen.

VI. Auflösung

Art. 20 Auflösung

Über die Auflösung des fmc und der Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des fmc bei Auflösung haften alle angeschlossenen Mitglieder nur im Sinne von Art. 16 (Finanzen, Beiträge).

VII. Schlussbestimmung

Art. 22 Inkraftsetzung

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Den Statuten wurde am 29. April 2013 in der Mitgliederversammlung ohne Gegenstimme zugestimmt.



PD Dr. med. Peter Berchtold
Präsident



Karl Metzger
Vize-Präsident

Zürich, 29. April 2013

Organisationsreglement

1. Geltungsbereich

Das Organisationsreglement regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes, der Geschäftsstelle und des Strategischen Beirats.

Dieses Reglement tritt mit dessen Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

2. Organisation

Vorstand:

Der Vorstand ist zuständig für die operative Führung des fmc und vertritt dieses nach aussen. Er setzt die Geschäftsführung ein und steht dieser vor. In der Regel setzt er sich aus den Leitenden der fmc-Ressorts zusammen und wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Funktionsbeschreibung ist im Anhang 1 enthalten.

Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung koordiniert in enger Abstimmung mit den Ressortleitenden und dem Vorstand die Aufgaben des fmc. Die Geschäftsführung ist zudem für alle administrativen Aufgaben des fmc verantwortlich. Es sind dies insbesondere die Administration der verschiedenen Aktivitäten des fmc, die Rechnungsführung und Rechnungsstellung. Die Geschäftsführung steht der Geschäftsstelle vor. Die Funktionsbeschreibung ist im Anhang 2 enthalten.

Strategischer Beirat:

Der Strategische Beirat berät den Vorstand in der strategischen Ausrichtung des fmc. Der Strategische Beirat tagt gemeinsam mit dem Vorstand 3 bis 4 Mal pro Jahr. Die Mitarbeit im Strategischen Beirat ist freiwillig und unentgeltlich.

3. Finanzordnung

Der Vorstand erstellt zuhanden der Vereinsversammlung das jährliche Budget und den Jahresabschluss. Bei nicht budgetierten, einmaligen Ausgaben, deren Gesamtbetrag CHF 20'000.- übersteigt, nimmt der Vorstand Rücksprache mit dem Strategischen Beirat.

4. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand und die Geschäftsführung zeichnen bis zu einem Betrag von CHF 2'000.- mit Einzelunterschrift, bei höheren Beträgen kollektiv zu Zweien.

Anhang 1: Der Vorstand

Funktionsbeschreibung

1. Der Vorstand ist für die operative Umsetzung des Vereinszwecks verantwortlich. Er leitet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung sämtliche Aktivitäten des fmc und ist für Transparenz und Informationsfluss verantwortlich.
2. Der Vorstand erstellt ein Leistungsreglement und definiert darin die Leistungen für die Mitglieder.
3. Der Vorstand repräsentiert das fmc und vertritt dieses in der Öffentlichkeit. Er ist verantwortlich für Kooperationen mit anderen Institutionen und Personen.
4. Der Vorstand stellt den Informationsfluss zum Strategischen Beirat sicher und lädt diesen zu den gemeinsamen Tagungen ein.
5. Der Vorstand überwacht den effektiven und effizienten Ressourceneinsatz und ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.
6. Der Vorstand wird vom Präsidenten des fmc geleitet, ansonsten konstituiert er sich selbst. Alle Vorstandsmitglieder sind für eine sinnvolle und effektive Aufgabenteilung verantwortlich.

Anhang 2: Die Geschäftsführung

Funktionsbeschreibung

1. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand in der operativen Umsetzung des Vereinszwecks und koordiniert die Aktivitäten des fmc.
2. Die Geschäftsführung koordiniert die interne Kommunikation und unterstützt den Vorstand in dessen Kommunikations- und Informationsaufgaben gegenüber Interessenten, Mitgliedern, Partnern und Dritten.
3. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Betreuung der Mitglieder und Partner des fmc und ist Anlaufstelle für diesen Kreis.
4. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und stellt diese für die verschiedenen Aufgaben bedarfsgerecht zur Verfügung.
5. Die Geschäftsführung konstituiert sich in Abstimmung mit dem Vorstand selbst.

Mitgliedschafts- und Beitragsreglement

1. Geltungsbereich

Das Mitgliedschafts- und Beitragsreglement regelt die Mitgliederkategorien und die zu entrichtenden Mitgliederbeiträge.

Dieses Reglement tritt mit dessen Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

2. Mitgliederkategorien

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

Kategorie
Einzelpersonen
Partner
Gold-Partner
Gönner

Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Gönner haben kein Stimmrecht.

Gold-Partner haben Anrecht auf einen Sitz zur Mitarbeit im Strategischen Beirat.

3. Mitgliederbeiträge

Die jährlich zu bezahlenden Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgelegt:

Kategorie	Jahresbeitrag
Einzelpersonen	CHF 140.00
Partner	CHF 5'000.00
Gold-Partner	CHF 15'000.00
Gönner	CHF 3'000.00

4. Kündigungsfristen

Kategorie	Kündigungsfrist
Einzelpersonen	1 Monat
Partner	3 Monate
Gold-Partner	6 Monate
Gönner	3 Monate